

**VORLAGE**

zur 4. Sitzung der Verbandsversammlung des Abwasserverbandes Wetzlar

**Änderung der Satzung des Abwasserverbandes**

**Beschlussvorschlag:**

Die Verbandsversammlung beschließt die in der Anlage zu diesem Vorbericht enthaltene Änderungssatzung zur Verbandssatzung.



Dr. Viertelhausen

Verbandsvorsitzender

Anlage: 1. Satzung zur Änderung der Satzung des Abwasserverbandes Wetzlar

## **Begründung:**

Der Vorstand empfiehlt der Versammlung, die Satzung in zwei Punkten zu ändern:

### **1. Zu Artikel 1 der Änderungssatzung:**

Der Verband hat seinen jeweiligen Haushalt mit unternehmerischer Vorsicht zu planen. Es hat sich jedoch gezeigt, dass geplante Investitionen und Stellenbesetzungen nicht immer und nicht vollständig zur Umsetzung gelangt sind. Seither hat der Verband aus den nicht benötigten Mitteln Rücklagen gebildet. Diese wurden seither nicht in einem standardisierten Verfahren verwendet oder aufgelöst.

Daher bestehen zum 31.12.2023 Rücklagen wie folgt:

Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses: 4.419.470,42 Euro

Rücklagen aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses: 931,12 Euro.

Um die Gebührenzahler in Wetzlar und Aßlar nur möglichst periodengerecht zu belasten, soll auch für die Haushaltsbewirtschaftung des Verbandes zukünftig das Modell des § 10 Hessisches Kommunalabgabengesetz hinsichtlich des Vortrags von Über- und Unterdeckungen sinngemäß angewendet werden. Hierzu sieht die geplante Änderung der Satzung zwei Schritte vor:

Für seitherige angesammelte Überdeckungen sollen seitherige Überdeckungen gemäß Beschluss im Rahmen der Haushaltsbeschlüsse eingesetzt werden. Hiernach ist es möglich, Entnahmen aus den Rücklagen eines früheren Haushaltsjahres zur Minderung des benötigten Umlagebedarfs zu verwenden. Aus Verwaltungspraktikabilitätsgründen ist diese Vorgehensweise längstens auf früher entstandene Überdeckungen bis zum Jahr 2020 beschränkt.

Für ggf. zukünftig bzw. erstmals im Haushaltsjahr 2024 entstehende Über- oder Unterdeckungen im Sinne des Kommunalabgabengesetzes soll nach Abschluss eines Haushaltsjahres bzw. ggf. auch mehrjähriger Haushalte jeweils eine Spitzabrechnung erfolgen. Hiernach sind Überdeckungen an das jeweilige Mitglied auszukehren, um im dortigen Gebührenhaushalt zu Entlastungen der Gebührenzahler zu führen. Zur Vereinfachung und weil der Verband grundsätzlich nicht mehrjährig plant, soll auf das jeweilige Haushaltsjahr abgestellt werden. Dabei ist auf das seitherige, für das abgelaufene Haushaltsjahr zugrunde zu legende Umlageverhältnis zwischen den Verbandsmitgliedern abzustellen, nach dem ja eine Über- oder Unterdeckung auch erzielt wurde. Damit einerseits die Mitgliedskommune das Ergebnis zeitnah weiterverarbeiten kann und andererseits der Verband die sich ergebende Zahlungsverpflichtung oder Nachforderung noch im Jahresabschluss des Entstehungsjahres verbuchen kann, ist die Ermittlung noch im Jahresabschluss zu erfassen und sind Zahlungen bis spätestens zum 30. August des Folgejahres zu erbringen.

### **Zu Artikel 2 der Änderungssatzung:**

Gemäß § 38 Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) müssen am 19.12.2019 bestehende Satzungen von Zweckverbänden bis zum 31.12.2022 u.a. an § 9 Absatz 2 Nr. 8 KGG angepasst werden.

Nach § 9 Absatz 2 Nr. 8 KGG muss die Satzung die Auseinandersetzung und Kostentragung bei ausscheidenden Verbandsmitgliedern bestimmen.

Eine entsprechende Änderung der Verbandssatzung ist bislang nicht erfolgt, da der Eintritt einer solchen Konstellation eher theoretischer Natur ist bzw. einen Fall der in § 28 der Verbandssatzung geregelten Auflösung des Verbandes darstellen dürfte. Gleichwohl sind §§ 9 Absatz 2 Nr. 8, 38 KGG zwingend zu beachten; eine entsprechende Ergänzung der Verbandssatzung ist daher notwendig.